

## 1135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

### über die Regierungsvorlage (1057 der Beilagen): Resolution betreffend Änderungen der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung samt Anlage

Zur Bewältigung der Vertriebenen- und Flüchtlingsströme der Nachkriegszeit in Europa wurde am 6. 12. 1951 in Brüssel das „Provisorische Komitee für die Wanderungsbewegung in Europa“ (Provisional Intergovernmental Committee for the Movement of Migrants from Europe) gegründet. Im Jahr 1953 wurde das Statut des Komitees angenommen, dessen ursprüngliche Bezeichnung zuerst in „Zwischenstaatliches Komitee für die Auswanderung aus Europa“ (Intergovernmental Committee for European Migration — ICEM), und im Jahr 1980 schließlich in „Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung“ (Intergovernmental Committee for Migration — ICM) umgewandelt worden ist.

Dem ICM gehören derzeit 35 Regierungen an; weitere 16 Regierungen sowie der Souveräne Malteser Ritterorden haben den Status eines Beobachters.

Die Bundesregierung hat den Beitritt Österreichs zum damaligen ICEM schon im Jahr 1952, ursprünglich für ein Jahr befristet, sodann im Jahr 1953 „bis auf weiteres“ beschlossen. Am 2. Februar 1954 wurde das Statut vom Ministerrat genehmigt und dem Alliierten Rat vorgelegt, der keinen Einspruch erhob. In der Folge kam es jedoch weder zu einer Genehmigung der Teilnahme Österreichs am Komitee durch den Nationalrat, der es nach heutiger Beurteilung bedurft hätte, noch zu einer Kundmachung der Satzung. Die Abgabe einer formellen Annahmeerklärung Österreichs gegenüber ICEM ist nicht feststellbar. Österreich wurde jedenfalls vom Komitee seit 1953 als Vollmitglied

behandelt und hat seinerseits an dessen Aktivitäten teilgenommen.

Die Satzung besteht aus einer Präambel sowie insgesamt 36 Artikeln, in denen die Ziele und Aufgaben der Organisation umschrieben, die Mitgliedschaft, die Organe der Organisation (Rat, Exekutiv Ausschuss und Verwaltung), der Sitz der Organisation in Genf, die Finanzen, die Rechtsstellung sowie verschiedene weitere Fragen geregelt werden.

Der gegenständliche Staatsvertrag hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat; er enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Der Außenpolitische Ausschuss hat den vorliegenden Staatsvertrag in seiner Sitzung am 22. November 1989 behandelt und nach den Ausführungen des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

In diesem Fall ist der Außenpolitische Ausschuss der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages:

Resolution betreffend Änderungen der Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für Auswanderung samt Anlage (1057 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1989 11 22

Dr. Schwimmer  
Berichterstatter

Dr. Jankowitsch  
Obmann